

**Richtlinien**  
**für die Förderung der freien Kulturarbeit**  
**in der Stadt Schönebeck (Elbe)**

vom 09.12.2016, beschlossen am 08.12.2016, Beschluss Nummer 0350/2016

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18.12.2016

in Kraft ab 01.01.2017

**Beschluss-Nummer: 0350/2016****Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Schönebeck  
(Elbe)****Grundsätze**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs.1 Satz 1 HS 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Schönebeck (Elbe) beschlossen.

**1. Vorbemerkung**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstler(innen), kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen sowie Organisatoren von Kulturveranstaltungen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Sie fördert diese durch die Gewährung von Sachleistungen und finanziellen Zuwendungen.

Die Zuschussgewährung erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien, jedoch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, als freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

**2. Allgemeine Bewilligungsbestimmungen**

- 2.1. Antrag auf Förderung kann jede natürliche und juristische Person stellen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben bzw. zur kulturellen Bildung in Schönebeck (Elbe) zu leisten beabsichtigt.
- 2.2. Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, für die eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich ist, werden nachrangig gefördert.
- 2.3. Eine angemessene Eigenleistung (Minimum 20 %) wird vorausgesetzt. Grundlage für die Berechnung des Eigenmittelanteiles sind die erforderlichen Gesamtkosten. Der Eigenmittelanteil kann in Form von finanziellen, personellen und sachlichen Leistungen erbracht werden.
- 2.4. Grundsätzlich werden nur kulturbezogene Maßnahmen und Projekte gefördert.
- 2.5. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Soweit im Rahmen einer Mitveranstalterschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) Kosten entstehen, werden sie nicht auf die Förderung angerechnet.

Einzelpersonen werden nur gefördert, wenn sie sich auf Atelierförderung, Autoförderung, Film- und Theaterprojekte beziehen.

- 2.6. Besonders gefördert werden Initiativen, die ganz oder teilweise der zeitgenössischen bzw. Nachwuchskunst gewidmet sind.

- 2.7. Zuwendungen werden nur solchen Antragstellern(innen) gewährt, die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- 2.8. Kulturelle Begegnungen im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften können im Rahmen dieser Richtlinien bezuschusst werden.

### **3. Art und Umfang der Förderung**

- 3.1. Institutionelle (laufende) Förderung
  - 3.1.1. Allgemeine Zuschüsse werden auf Antrag kultureller Vereinigungen, Gruppen und Initiativen für die Bestreitung des laufenden Aufwandes, z. B. für die Anmietung von Räumen, die Verpflichtung von Übungsleitern, Noten und anderem künstlerischen Material gewährt.
  - 3.1.2. Voraussetzung für eine institutionelle Förderung ist, dass der Antragsteller, unabhängig von öffentlichen Verwaltungen, tätig wird und das Ergebnis allen Bürgern der Stadt Schönebeck (Elbe) zugänglich, nutzbar und dienlich sein kann. Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder einer Vereinigung richten, werden in der Regel nicht gefördert.
  - 3.1.3. Zuschüsse sollen vor allem gewährt werden für kulturelle Aktivitäten, die geeignet sind, die eigenen kreativen Fähigkeiten weiter zu entwickeln.
  - 3.1.4. Besonders gefördert werden Veranstaltungen zur kulturellen Belebung von Stadtteilen sowie die Zusammenarbeit mit soziokulturellen Zentren und Bibliotheken hinsichtlich der Talententwicklung in der Stadt Schönebeck (Elbe).
  - 3.1.5. Bei Anschaffung von Materialien und Gegenständen, welche für die Ausübung kultureller Tätigkeiten notwendig sind, kann eine Förderung bis zu 50 % der gesamten Anschaffungskosten betragen.
  - 3.1.6. Die Förderung der künstlerischen Anleitung von Kulturgruppen kann bis Höchstens 400,00 € jährlich betragen. Notenmaterial kann bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € jährlich gefördert werden.
  - 3.1.7. Personalkosten werden nicht gefördert. Eine Ausnahme bilden die kulturellen Vereinigungen, die kulturelle Einrichtungen eigenständig betreiben. Künstlerhonorare gelten nicht als Personalkosten.
  - 3.1.8. Die kostenfreie Überlassung städtischer Räume ist in der Regel auf die Zuschussleistung anzurechnen.
  - 3.1.9. Die Förderung von Veranstaltungen und Einzelprogrammen ist möglich, sofern es sich um öffentliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für das kulturelle Leben der Stadt Schönebeck (Elbe) handelt.
- 3.2. Projektförderung
  - 3.2.1. Zuschüsse zu Einzelprojekten und Veranstaltungen werden gewährt. Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert sind.

- 3.2.2. Die Förderung durch die Stadt Schönebeck (Elbe) hat Nachrang. Der Antragsteller hat eigene Leistung zu erbringen, eigene Mittel einzusetzen und andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Er hat dies gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) nachzuweisen.
  - 3.2.3. Ein Projekt kann im Haushaltsjahr nur einmal gefördert werden. Projekt in diesem Sinn kann auch eine Veranstaltungsreihe oder ein großes Stadtfest sein.
  - 3.2.4. Unter Projektförderung fallen auch schriftstellerische und sonstige Publikationen sowie Film- und Theaterprojekte einzelner Künstler, die von kultureller Bedeutung für die Stadt Schönebeck (Elbe) sind.
  - 3.2.5. Bei Veranstaltungsreihen muss der kulturelle Aspekt deutlich überwiegen. Repräsentationskosten werden nicht berücksichtigt.
  - 3.2.6. Der Höchstsatz der Förderung von Einzelprojekten und Veranstaltungsreihen beträgt 50 % der im Finanzierungsplan ausgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten. Ergibt der Verwendungsnachweis eine nachträgliche Reduzierung der ursprünglich veranschlagten Kosten, ist eine überschüssige Förderung an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückzuerstatten (Verzinsung 6 %).
- 3.3. Investitionsförderung
    - 3.3.1. Zuschüsse zu Investitionen können gewährt werden für den Bau und Umbau von Einrichtungen der kulturellen Gruppen, Vereinigungen und Initiativen. Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % von den als förderungsfähig anerkannten Kosten. Für diese Zuschüsse gilt eine Bindefrist, die vertraglich vereinbart wird.
    - 3.3.2. Stellt eine kulturelle Vereinigung, die einen Investitionszuschuss erhalten hat, vor Ablauf der Bindefrist den Betrieb ein oder veräußert bezuschusste Anlagen oder Teile davon, müssen die Zuschüsse mit einem Zinssatz von 6 % zurückgezahlt werden.
  - 3.4. Preise

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann zur Förderung von Kultur und Kunst bis zu drei Kultur- und Kunstpreise vergeben.
  - 3.5. Künstlerförderung
    - 3.5.1. Die Förderung bildender Künstler in Schönebeck (Elbe) erfolgt durch den Ankauf von Werken durch Aufträge (besonders im Zusammenhang mit Kunst am Bau) und Ausstellungen in städtischen Einrichtungen bzw. durch Zuwendungen zu Ausstellungen in nichtstädtischen Einrichtungen.
    - 3.5.2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist Künstlern bei der Beschaffung und Anmietung geeigneter Räume (Atelier) behilflich.
    - 3.5.3. Bevorzugt gefördert werden Künstlervereine und Atelieregemeinschaften insbesondere dann, wenn sie durch Ausstellungen und Veranstaltungen in der Öffentlichkeit wirken.
    - 3.5.5. Fördergebiet für ansässige Künstler und Gruppen bzw. Vereine ist das Stadtgebiet Schönebeck (Elbe).

#### 4. Antragsverfahren

- 4.1. Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) erhältlich und auch dort zu stellen.
- 4.2. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen. Anträge für Investitionsförderungen sind bis zum 30. Juli eines Jahres für das darauffolgende Jahr einzureichen. Anträge, die während eines Haushaltjahres gefördert werden sollen, sollten 2 Monate vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.
- 4.3. Der schriftliche Antrag muss alle notwendigen Angaben über den verantwortlichen Träger der Maßnahme enthalten. Über die Bewilligung entscheidet der Oberbürgermeister gemäß § 12 Abs. 3 n der Hauptsatzung.
- 4.4. Der Antragssteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Dem Bescheid ist eine Verpflichtungserklärung über die Anerkennung der im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen beizufügen, die vom Zuwendungsempfänger vor Auszahlung des Zuschusses im Sachgebiet für Kultur und Sport der Stadt Schönebeck (Elbe) einzureichen ist.
- 4.5. Anträge von Maßnahmen, die in den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung der Stadt Schönebeck (Elbe) fallen, sind mit Beantragung des vorfristigen Maßnahmebeginns zu versehen, wobei die Bestätigung des vorfristigen Maßnahmebeginns nicht automatisch die Bewilligung des Antrages bedeutet.

#### 5. Auszahlung, Verwendungsnachweis

- 5.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Bestätigung des Haushaltsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe).
- 5.2. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides können die bewilligten Mittel abgefordert werden. Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden.
- 5.3. Über die Zuwendung von Zuschüssen, inklusive Eigenmittel und Zuwendungen Dritter, sind prüfungsfähige Verwendungsnachweise bis spätestens zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

#### 6. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie wird im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der freien Kulturarbeit vom 11.02.2002 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 09.12.2016



Knoblauch  
Oberbürgermeister